

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 102 "FOKKERWERKE SCHWERINER SEE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO (Bauordnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt das Gesetz vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert wurde.
Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO 1** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) "Gewerblicher Tourismus und Freizeit" (GTF)
- FS (SO)** Freizeitsiedlung, die Schank- und Speisewirtschaften dienen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- 38 qm Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o** offene Bauweise
- Δ** abweichende Bauweise
- o** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenzen
- Boulinie

4. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Ufergrün / Parkanlage
- Private Grünflächen

6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- B** Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Bootslegestelle

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- G-F** Gehrecht zugunsten von Anliegern
- G-F** Fahrrecht zugunsten von Anliegern und Notalisten
- G-F** Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (Fußgänger und Radfahrer)
- G-F** Fahrrecht zugunsten von Anliegern und Notalisten
- G-F** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträger

8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) und zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- o** Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- o** Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- o** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

10. Öffentliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 BauGM-V)

- FD** Flachdach
- B** Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Bootslegestelle hier: Bundeswasserstraße
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

11. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet (hier: 'Schweriner Innensee und Ziegelbucht')
- Teilgebiete des sonstigen Sondergebietes 'Gewerblicher Tourismus und Freizeit'
- Europäisches Vogelschutzgebiet (hier: 'Schweriner See')
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

12. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
- SI** Stellplätze
- GST** Gemeinschaftsstellplätze
- SFA** Standplätze für Abfallbehälter
- E** Entsorgung Wohnmobile
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (hier: Art und Maß der baulichen Nutzung landseitig und Nutzung Wasserseite)

13. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bezeichnung des Teilgebietes des sonstigen Sondergebietes
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise
- Flachdach

14. Sonstige Planzeichen

- vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches
- vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches
- Bootsstege
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Böschung
- Bäume, vorhanden
- Vermaßung, Angaben in Meter
- Fuß- und Radweg
- Teilgebiete des sonstigen Sondergebietes 'Gewerblicher Tourismus und Freizeit'
- Bezeichnung der Maßnahmenflächen
- Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereiches
- Löschwasserentnahmestelle
- Wertstoffcontainerstellplatz
- Sichtdreieck

TEIL B - TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 und § 11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- 1.1.2 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig:
 - Anlagen für Verwaltung
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

1.2 Sonstiges Sondergebiet - 'Gewerblicher Tourismus und Freizeit' (GTF) (§ 11 BauNVO)

- 1.2.1 Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von gewerblichen Betrieben der Fremdenbeherbergung und des touristischen Gewerbes sowie eines Platzes für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).
- 1.2.2 In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Ferienwohnungen
 - Schank- und Speisewirtschaft
 - dem Gebiet dienenden Verwaltungs-, Informations-, Service- und Dienstleistungseinrichtungen, einschließlich eines Internetkafés
 - Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
 - Spielplätze
 - Bootlagerung ohne Wartungs- und Reparaturarbeiten (nur von Oktober bis März)
 - Sanitärerrichtungen

1.2.3 In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Räume für freie Berufe, die der Geschosfläche des Hauptgebäudes untergeordnet sind

Teilgebiet SO 2

- ganztägige Standplätze für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile)
- Bootlagerung ohne Wartungs- und Reparaturarbeiten (nur von Oktober bis März)

Teilgebiete SO 3 bis SO 6

- Ferienwohnungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Bootlagerung ohne Wartungs- und Reparaturarbeiten (nur von Oktober bis März)

In dem Teilgebiet SO 4 ist auch eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig

- In dem Teilgebiet SO 3 können Räume für freiberufliche Tätige, die Anwendungen anbieten, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern oder der Schönheitspflege dienen und die dem Gebiet dienenden Verwaltungs-, Informations-, Service- und Dienstleistungseinrichtungen ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- a) In dem Teilgebiet SO 3 ist eine Oberkante des Hauptgebäudes von höchstens 9 m über dem Bezugspunkt 38,50 NHN zulässig.
- b) In dem Teilgebiet SO 4 ist eine Oberkante des Hauptgebäudes von höchstens 9 m über dem Bezugspunkt 40 NHN zulässig.
- c) In dem Teilgebiet SO 5 ist eine Oberkante des Hauptgebäudes von höchstens 9 m über dem Bezugspunkt 40 NHN zulässig.
- d) In dem Teilgebiet SO 6 ist eine Oberkante des Hauptgebäudes von höchstens 5 m über dem Bezugspunkt 40 NHN zulässig.

Von der Einhaltung der Bezugspunkte kann abgewichen werden, wenn die Einhaltung aufgrund von Abbrüchen und Aufschüttungen (hier: Geländeveränderungen im großflächigen Ausmaß) zu einer wesentlichen Erschwerung des hochbaulichen Vollzuges führen würde. Eine Anpassung des Bezugspunktes an das neue Geländeniveau kann in diesem Fall vorgenommen werden, ohne dass das Hauptgebäude die festgesetzten Höhen überschreitet. Eine Abweichung von der o.g. Bezugspunkte ist nur auf schriftlichen und begündeten Nachweis möglich.

2.2 Die Grundfläche der obersten Geschosse der Gebäude in den Teilgebieten SO 3 und SO 4 darf höchstens 75 v. H. der Geschosfläche des darunter liegenden Geschosses betragen. (§ 16 Abs. 2 und Abs. 5 BauNVO)

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Boulinien um das Einzeldenkmal 'Fokkerhalle' gelten bis zur Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

3.2 In der abweichenden Bauweise der Teilgebiete SO 3 und SO 4 darf die Länge der Hauptgebäude abweichend von der offenen Bauweise höchstens 15 m betragen.

3.3 In der abweichenden Bauweise des Teilgebietes SO 5 darf die Länge der Hauptgebäude abweichend von der offenen Bauweise höchstens 25 m betragen.

3.4 In der abweichenden Bauweise des Teilgebietes SO 6 darf die Länge der Hauptgebäude abweichend von der offenen Bauweise höchstens 17,50 m betragen.

3.5 In den Teilgebieten SO 3 und SO 4 dürfen bauliche Anlagen bis an die Wasseroberfläche herangeführt werden.

4. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 5 BauGM-V)

Innerhalb der Teilgebiete SO 3 und SO 4 darf die vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der Abstandslinien zwischen den Hauptgebäuden insgesamt 3,50 m betragen, sofern brandschutzrechtliche Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Die erforderlichen Flächen für notwendige Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauNVO)

5.2 In allen Teilgebieten des sonstigen Sondergebietes sind Garagen unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauNVO)

5.3 In den Baugrundstücken SO 1 und SO 3 sind in den mit 'SI' und 'GST' gekennzeichneten Flächen nur offene Stellplätze zulässig.

5.4 In den Baugrundstücken SO 4 bis SO 6 sind nur offene und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.5 In allen Teilgebieten des sonstigen Sondergebietes sind nur untergeordnete, dem Nutzungszweck des jeweiligen Teilgebietes dienende Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig. (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Ferienwohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Einzelzahl und je Gebäudehälfte eines Doppelhauses sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Anschluss der Teilgebiete SO 4 bis SO 6 an die öffentliche Verkehrsfläche ist als private Verkehrsfläche für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf zulässig.

8. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ufergrün- / Parkanlage ist ein Fuß- und Radweg mit einer maximalen Breite von 5 m zulässig.

9. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Innerhalb der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Bootslegestelle sind höchstens 40 Bootslegestellen auf Bootslegestellen zulässig.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Maßnahme A1

Auf der Maßnahmenfläche A1 (hier: Flurstück 50 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen und dauerhaft zu pflegen. Die nördliche Rosenfläche ist zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Maßnahme A2

Auf der Maßnahmenfläche A2 (hier: Flurstück 50 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen und dauerhaft zu pflegen. Die nördliche Rosenfläche ist zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Maßnahme A3

Auf der Maßnahmenfläche A3 (hier: Flurstück 50 (nördlicher Teilbereich) und 54/1 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen und dauerhaft zu pflegen.

Maßnahme A4
Auf der Maßnahmenfläche A4 (hier: Flurstücke 70/17 und 70/18 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen, mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 1 zu ergänzen und zu pflegen.

Maßnahme A5
Auf der Maßnahmenfläche A5 (hier: Flurstücke 70/14 und 70/15 (südlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) sind mindestens 5 Obstbäume und eine einreihige Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche ist als extensive Blühwiese anzulegen und zu pflegen.

Maßnahme A6
Auf der Maßnahmenfläche A6 (hier: Flurstücke 70/10 (südöstlicher Teilbereich), 70/12 und 70/14 (südöstlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) sind mindestens 11 Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Maßnahmenfläche ist als extensive Blühwiese anzulegen und zu pflegen.

Maßnahme A7
Auf der Maßnahmenfläche A7 (hier: Flurstück 64 (südlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist eine zweireihige Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

11. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

11.1 Anpflanzende Bäume sind als standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

11.2 Die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang artengleich zu ersetzen.

11.3 Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist bei Abgang einzelner Bäume und Sträucher ein ortsgerechter Ersatz durch Neuanpflanzung zu schaffen. Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Eine Zuwanderung stellt gemäß § 17 Abs. 1 LänderschG M-V eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

12. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

Maßnahme B8

Auf der Maßnahmenfläche A8 (hier: Flurstück 50 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) sind zwei heimische standortgerechte Hochstämme und eine Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 1 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Maßnahme A9

Auf der Maßnahmenfläche A9 (hier: Flurstücke 54/1 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen, mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 1 zu ergänzen und zu pflegen.

Maßnahme A10

Auf der Maßnahmenfläche A10 (hier: Flurstück 70/18 (nördlicher Teilbereich), Flur 23 der Gemarkung Schwerin) ist der Gehölzbestand zu verjüngen, mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß der Pflanzliste 1 zu ergänzen und zu pflegen.

Ökotoxikologische E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6.028 Rächenäquivalenten (= 6.028 Ökopunkten) wird vom Ökotoxikologischen Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde abgezogen. Dort erfolgt eine Strauch- und Baumpflanzung zur Entwicklung eines Waldrestes.

Maßnahme E1: Ökotoxikologische Waldanordnung am Hornsee - Friedrichswalde